

**Vereinbarung
zwischen dem Finanzdepartement
des Kantons Schaffhausen und der
Stadt Schaffhausen über den Vollzug
der Ordnungsbussengesetzgebung
des Bundes**

vom 10. Januar 2024/15. Januar 2024

gestützt auf Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SHR 101.000), Art. 5 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100), Art. 10 Abs. 2 lit. c des Polizeigesetzes (SHR 354.100) und §§ 1 lit. b iii) und 6 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (KOBV, SHR 311.102) treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat Schaffhausen folgende Vereinbarung:

Art. 1

Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten im Ordnungsbussenverfahren des Bundes, welche von der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren abweichen.

Art. 2

Zusätzliche
Berechtigung

Die Stadt Schaffhausen kann auf ihrem Gemeindegebiet neben den in § 1 lit. b i) und ii) KOBV erwähnten Bereichen zusätzlich alle davon nicht erfassten Tatbestände der Bussenliste 1 in Anhang 1, mit Ausnahme der Ziff. 303.1 bis 303.3 (Geschwindigkeitsüberschreitungen), und der Bussenliste 2 Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) ahnden.

Art. 3

Verarbeitung
und
Rapportierung

¹ Die Stadt Schaffhausen ist für die Bussenverarbeitung, die Rapportierung und die Einlagerung verantwortlich.
² Die Stadt Schaffhausen bearbeitet die notwendigen Daten in einer Datenbank, welche den Anforderungen an die Informationssicherheit genügt.

Art. 4

Zuweisung der
Bussen und
Kosten

Die Zuteilung des Bussgeldes und die Kosten richten sich nach § 7 KOBV.

Art. 5

Auflagen

¹ Zuständig für das Verfahren über die Ordnungsbussen des Bundes auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen sind die von der Gemeinde für zuständig erklärten Kontrollorgane.
² Die Schaffhauser Polizei kann unangekündigte Kontrollen zwecks Überprüfung der Verfahrensabläufe vornehmen.

Art. 6

Vertragsdauer
und Aufhebung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
² Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.
³ Die vorliegende Vereinbarung kann vom Finanzdepartement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Art 7

Diese Vereinbarung tritt per 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2020. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufgenommen. ^{Inkrafttreten}

Schaffhausen, 10. Januar 2024/15. Januar 2024

FINANZDEPARTEMENT

Die Vorsteherin:
Cornelia Stamm Hurter, Regierungsrätin

IM NAMEN DES
STADTRATES

Der Stadtpräsident:
Peter Neukomm

Der Stadtschreiber i.V.
Marijo Caleta